Preußische Gesetzsammlung

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1940 | Nr. 13

Inhalt:

Tag — Seite

7. 10. 1940. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 53

Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. 54

(Nr. 14532.) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 49). Vom 7. Oktober 1940.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 49) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Wirtschaftsministers verordnet:

§ 6 Abs. 3 der Verordnung vom 14. September 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover vom 24. Januar 1934 (Gesetzsamml. 1935, S. 117) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

(3) Die Vollziehung der Enteignung richtet sich bis zum Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes nach den geltenden preußischen Enteignungsvorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der nach § 30 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zulässigen Beschreitung des Rechtswegs die Anrufung einer beim Amtsgericht in Aurich gebildeten Schlichtungsstelle tritt. Die Anrufung ist innerhalb sechs Wochen zulässig. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig; sie wird wie ein Urteil im Sinne der Reichs-Zivilprozeßordnung vollstreckt.

(4) Die Schlichtungsstelle ist mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nichtrichterlichen Beisitzern besetzt; jeder von ihnen hat einen Stellvertreter. Vorsitzender ist der Vorsitzende (Stellvertreter) der beim Amtsgericht in Aurich gebildeten Einigungsstelle (§ 4 a des Gesetzes vom 2. Juli 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Januar 1934 — Gesetzsamml. S. 49 —). Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Wirtschaftsminister aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten der Landeskulturabteilung des Oberpräsidenten in Hannover ernannt.

(5) Soweit ein anhängiger Rechtsstreit hierdurch seine Erledigung findet, gelten die Kosten als gegeneinander aufgehoben; die Schlichtungsstelle kann bei ihrer Entscheidung auf die in dem anhängigen Rechtsstreit aufgewendeten Kosten aus Billigkeitsgründen Rücksicht nehmen.

(6) Die Schlichtungsstelle erhebt Auslagen nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes; sie entscheidet nach billigem Ermessen darüber, wer die Auslagen zu tragen hat.

Berlin, den 7. Oktober 1940.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Reinthaller.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Allenstein zur Erweiterung des Schulhofs der Bismarckschule an der Wilhelmstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Stück 36 S. 58, ausgegeben am 7. September 1940;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus) für öffentliche Zwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Stück 37 S. 143, ausgegeben am 14. September 1940;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1940
   über die Anwendbarkeit des der NS.-Volkswohlfahrt, e. V. in Berlin, durch Erlaß vom 22. November 1939 für die Anlage eines Kindergartens nebst Nebenanlagen in Brehme verliehenen Enteignungsrechts auf eine weitere Parzelle in der Gemarkung Brehme
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Stück 39 S. 80, ausgegeben am 28. September 1940;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schwenningdorf zur Anlage eines Feuerlöschteiches
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 39 S. 115, ausgegeben am 28. September 1940;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für die Anlage eines Radfahrwegs an der Reichsstraße 61 in der Gemarkung Wiescherhöfen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 39 S. 109, ausgegeben am 28. September 1940;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Verbands-Wasserwerk Aldenhoven, G. m. b. H. in Aldenhoven, für die Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Aldenhoven
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Stück 40 S. 119, ausgegeben am 21. September 1940;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1940
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den „Lebensborn", eingetragener Verein in München, zur Errichtung eines Pumpenhauses mit Wasserbehälter für die Wasserversorgung des Mütter- und Kinderheims Taunus in Wiesbaden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Stück 39 S. 142, ausgegeben am 28. September 1940.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.